

§ 40

In den Kreisen und Gebieten, in denen eine Direktanfuhr bei den Bastfaser-Aufbereitungsbetrieben durch die Anbauer stattfindet, sind Abnahme und Bewertung von Faserlein und Hanf durch Beauftragte des VEAB in Anwesenheit eines Vertreters des Bastfaser-Aufbereitungsbetriebes durchzuführen. Diese Beauftragten führen weiterhin im Einvernehmen mit dem Vertreter des Bastfaser-Aufbereitungsbetriebes die Kontrollbewertung der Waggoneingänge usw. durch. Meinungsverschiedenheiten sind zu protokollieren und der Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Entscheidung vorzulegen[^]

§ 41

(1) Die Mengenabrechnung von Stroh mit Samen (Konsumware und Vermehrung) ist in jedem Falle, für Stroh und Samen getrennt, auf einer einheitlichen Ablieferungsbescheinigung durchzuführen. Der Stroh- bzw. Samengehalt ist nach folgender Durchschnittsausbeute in Prozenten zu errechnen:

	Faserlein	Rolandfaserlein	Hanf
Stroh	12	18	8
Samen	70	65	77

(2) Bei der Abnahme von Faserlein- und Hanfstroh mit sichtbar herabgesetztem Gehalt an Samen im Vergleich zur oben angeführten Durchschnittsausbeute oder wenn der Anbauer mit der Festsetzung des Samengehaltes durch den Abnehmer nach der festgesetzten Durchschnittsausbeute nicht einverstanden ist, ist von dem VEAB eine Probeentsamung von 5 bis 10% der zur Ablieferung angelieferten Faserlein- und Hanfmengen durchzuführen. Die Probeentsamung für Faserlein und Hanf wird getrennt für jede Sorte durchgeführt. Für die Proben werden die Garben wahlweise an verschiedenen Stellen der betreffenden Sorte entnommen. Nach der Entsamung und Reinigung des Samens sind Samen und Stroh getrennt zu wiegen. Auf Grund der Ergebnisse der Probeentsamung wird die Ausbeute an Samen und Stroh für den gesamten gelieferten Posten festgesetzt und für die Mengenabrechnung zugrunde gelegt.

9 42

(1) Als Abrechnungsgrundlage für Stroh und Samen von Faserlein und Hanf sowie für Ölleinstroh gelten folgende Grundbestimmungen, die bis zu der in Klammern angegebenen Höhe — bei gleichzeitigem Mengenabzug vom Ablieferungsgewicht — überschritten werden dürfen:

	Faserlein Stroh Samen	Hanf Stroh Samen	Öl- lein- stroh
Feuchtigkeitsgehalt in Prozenten.....	15(20)	10(15)	15(20)
Schwarzbesatz in Prozenten.....	2(10)	L (2)	1(2)
Ölsaatenbeimischung in Prozenten.....	—	1(3)	—

Eine Abnahme der Erzeugnisse über diese Höchstbedingungen hinaus ist unzulässig.

(2) Bei Faserlein- und Hanfstroh sind weitere Mengenabzüge zulässig, wenn

- a) in den Garben Wirstroh und Rohstoffe minderer Qualität enthalten sind,

- b) sich in den Garben Fremdkörper befinden (Steine, Lehm, Erde u. dgl.),
c) die Garben so schlecht gebunden sind, daß mehr als 10% auseinanderfallen oder mit Getreidestroh bzw. Draht gebunden sind.

Röststroh und Stroh von Faserlein und Hanf mit einer Qualität unter der Sorte Vb können von dem VEAB zu einem Preise, der unter dem für diese Sorte geltenden Preis liegt, abgenommen werden. Wirstroh, das noch sortiert und in Garben gebunden werden kann, wird höchstens nach Sorte V b bewertet.

(3) Bei Faserlein- und Hanfsamen und Saatgut (Rohware) sind, soweit die Grundbestimmungen überschritten werden, der gesamte überschießende Schwarzbesatz und Feuchtigkeitsgehalt, bei Ölsaatenbeimischung die halbe Menge vom Ablieferungsgewicht abzuziehen. Ist der Ablieferer mit der Feststellung des VEAB nicht einverstanden, kann er, wenn die Menge 50 kg überschreitet, eine amtliche Untersuchung verlangen. Das Analysenergebnis dieser Untersuchung gilt als Verrechnungsgrundlage. Bei Bruchteilen von Prozenten ist bis 0,5% nach unten und über 0,5% nach oben abzurunden.

(4) Bei Ölleinstroh können Mengenabzüge vorgenommen werden, wenn die Qualität des abgelieferten Ölleinstrohes durch eine unsachgemäße Behandlung so geringwertig ist, daß bei der Faserausbeute ein Verlust von mindestens 20% eintritt.

§ 43

(1) Bei der Ablieferung von Faserlein- und Hanfsaatgut ist der Anbauer verpflichtet, die vorgeschriebenen Feldanerkennungs-Bescheinigungen vorzulegen. Der VEAB ist verpflichtet, die Richtigkeit der Bescheinigung nachzuprüfen und mit den bei der Erfassungsstelle vorliegenden Angaben zu vergleichen.

(2) Aberkanntes Saatgut von Faserlein und Hanf einschl. nichtzugelassene 1. Absaat bei Faserlein ist für die DSG-Handelszentrale zu erfassen und dieser in den Berichten besonders mitzuteilen. Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Erntestufe und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelsaatgut nicht vor, sind diese Mengen der Industrieverarbeitung zuzuführen. In den Abrechnungen sind die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen. In erster Linie ist dieser Samen zum Austausch für Saatgut-Übersollmengen zu verwenden.

§ 44

Vermehrungssaatgut ist nach den Bestimmungen und Weisungen der DSG-Handelszentrale abzurechnen. Meldungen, die die DSG-Erfassung wiedergeben, sind nicht in die Abrechnungen an die Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufzunehmen.

§ 45

(1) Faserlein- und Hanfstroh, das durch die Anbauer in der eigenen Wirtschaft tau- oder wassergeröstet wird, sind von den VEAB im Verhältnis

$$100 \text{ kg Röststroh} = 125 \text{ kg Stroh ohne Samen (ungeröstet)}$$

anzunehmen und abzurechnen.